



Syllabus zur Vorlesung Völkerrecht SS 2020

donnerstags, 16:00 (s.t.) – 18:00

Angesichts der anhaltenden Krisensituation und der nicht absehbaren Dauer der Beschränkungen der Präsenzlehre wird dringend empfohlen, ein eigenes Lehrbuch mit dem Ziel des Selbststudiums anzuschaffen. Siehe hierzu die gesonderte ausführliche Liste an Studienliteratur im Völkerrecht! Um studierfähig zu sein, benötigen Sie zudem „alternativlos“ ein Textbuch, das die für die Lehre wichtigsten völkerrechtlichen Verträge (eine der Rechtsquellen des Völkerrechts) beinhaltet; etwa: Schwartmann, Rolf (Hrsg.), Völker- und Europarecht, C.F. Müller, 11. Aufl. 2018.

Beachten Sie, dass dieser Syllabus kontinuierlich weiterbearbeitet wird.

Dringend empfohlen wird zugleich, das Studium zum jetzigen Zeitpunkt – Mitte April 2020 – als Selbststudium aufzunehmen. Die zeitliche Reduzierung des laufenden Sommersemesters verlangt schon angesichts des Beschlusses, es als regulären Teil des Studiums oder der Qualifizierung anzuerkennen, dass jeder Tag dieses Semesters zu Studienzwecken vollständig genutzt wird.

(Der Syllabus verweist an mehreren Stellen auf die Encyclopedia of Public International Law – EPIL = Oxford Public International Law – OPIL. Sie ist online auf dem Erfurter Campus verfügbar. Der Umstand, dass sie außerhalb des Campus auch für Hochschullehrer nicht zugänglich ist, zeigt die finanzielle Unterausstattung der Hochschulen und markiert zugleich an einem einzigen Punkt beispielhaft die mangelnde digitale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands.)

A. Grundlagen

I. Der Gegenstand und die Methode der Lehre vom Völkerrecht – veranschaulicht anhand des sog. Syrischen „Bürgerkriegs“

➤ Lesen Sie hierzu gründlich:

- die (gesamte) Resolution 2254 (2015) v. 18.1.2015 – Friedensplan für Syrien - Ziff. 4: *Der Sicherheitsrat ...bekundet in dieser Hinsicht seine Unterstützung für einen von den Vereinten Nationen moderierten politischen Prozess unter syrischer Führung, durch den innerhalb von sechs Monaten ein glaubhaftes, alle Seiten einschließendes und säkulares Regierungssystem geschaffen und ein Verfahren samt Zeitplan für die Ausarbeitung einer neuen Verfassung festgelegt werden soll, und bekundet ferner seine Unterstützung für freie und faire Wahlen nach der neuen Verfassung, die*

- innerhalb von 18 Monaten unter der Aufsicht der Vereinten Nationen, zur Zufriedenheit des Regierungsorgans und gemäß den höchsten internationalen Standards für Transparenz und Rechenschaft durchgeführt werden und an denen sich alle Syrer, einschließlich der Diaspora, beteiligen dürfen, wie in der Erklärung der Unterstützungsgruppe vom 14. November 2015 vorgesehen
- die (gesamte) Resolution 2258 (2015) v. 21.12.2015 – Sicherheitsrat verlängert Ermächtigung für Durchlass humanitärer Hilfe nach Syrien – Ziff. 1: „Der Sicherheitsrat ... verlangt, dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sofort nachkommen [...] und erinnert daran, dass einige der in Syrien verübten Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;“
- Ordnen Sie die Resolutionen des Sicherheitsrates (Art. 25 UNC) anhand der zentralen Norm des **Art. 38 IGH-Statut** als Rechtsquelle ein (Rechtsquellenlehre des Völkerrechts) und unterscheiden Sie die Resolutionen des Sicherheitsrates in ihrer Eigenschaft als Rechtsquelle von den Resolutionen der UN-Generalversammlung als bloßen politischen Erklärungen (Art. 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 UNC)! Lesen Sie bereits hier eingehend das Kapitel Ihres ausgewählten Lehrbuchs über die **Rechtsquellenlehre im Völkerrecht** (unten A I. 1 d sowie C).
 - Mindestens ebenso aufschlussreich für die politische Lage in Syrien sind die wegen eines Vetos ständiger Mitglieder des Sicherheitsrates (Art. 27 Abs. 3 UNC) **nicht angenommenen Resolutionen** des UN-Sicherheitsrates.
 - zur gescheiterten Resolution zum **Giftgasangriff auf die Zivilbevölkerung im syrischen Chan Scheichun (4. April 2017): Zu Russlands elfachem Veto vgl:** <http://faktenfinder.tagesschau.de/ausland/veto-russland-un-sicherheitsrat-101.html>
 - zur gescheiterten Resolution S/2019/961 über die Verlängerung eines humanitären Hilfsprogramms für Syrien vgl. https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2019_961.pdf sowie <https://www.un.org/press/en/2019/sc14066.doc.htm>
Machen Sie sich bereits in diesem Zusammenhang klar: Humanitäre Hilfe ist Bestandteil des **humanitären Völkerrechts**. Das humanitäre Völkerrecht bezeichnet **das Recht der bewaffneten Konflikte** (Gegenstand des Praktikerseminars im Völkerrecht).
 - zu den Dokumenten, die dem Sicherheitsrat allein im Jahr 2019 zur Lage in Syrien vorgelegen haben, vgl.: <https://www.securitycouncilreport.org/un-documents/syria/>
 - *zum Vergleich* sh. den **Fall Libyen**: Resolution 1973 (2011) des Sicherheitsrates: Einrichtung und gewaltsame Durchsetzung einer „No Fly Zone“ über Libyen
 - (Ch. Tomuschat, Wenn Gaddafi mit blutiger Rache droht, FAZ v. 22.3.2011 <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/naher-osten/militaerintervention-in-libyen-wenn-gaddafi-mit-blutiger-rache-droht-1610025>.
 - sowie R. Merkel, Die Militärintervention gegen Gaddafi ist illegitim, FAZ v. 22.3.2011, <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/voelkerrecht-contra-buergerkrieg-die-militaerintervention-gegen-gaddafi-ist-illegitim-1613317.html>
 - **Zu internationalen Konflikten der vergangenen Jahre vgl. weiterhin:**
 - **die Lage im Jemen: „Die schlimmste humanitäre Krise der Welt“** https://www.securitycouncilreport.org/un_documents_type/security-council-resolutions/?ctype=Yemen&cbtype=yemen
 - **die „Krim-Krise“ (Annexion durch Russland im März 2014) und den Krieg in der Ostukraine (Luhansk, Donetsk, Debalzewe)**

- den Entwurf einer Resolution des Sicherheitsrates S(S/2014/189) zum Referendum auf der Krim (15. März 2014)
http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2014/189
 - die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Volksabstimmung auf der Krim (27. März 2014)
<https://www.un.org/press/en/2014/ga11493.doc.htm>
 - die Resolution 2202 (2015) (17.2.2015)
https://www.un.org/depts/german/sr/sr_15/sr2202.pdf
 - das Minsker Abkommen II (12. Februar 2015) sowie der seit Februar 2017 zum Stillstand gekommene Friedensprozess in der Ukraine
<http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/europe/ukraine/11408266/Minsk-agreement-on-Ukraine-crisis-text-in-full.html>
- **Zur Rolle der OSZE/OSCE im Ukraine-Krieg (OSCE Special Monitoring Mission – SMM – to Ukraine)**
<http://www.osce.org/what/conflict-prevention>
- **Lesen Sie *kritisch* „Auf Kriegsfuß mit dem Völkerrecht – die Verbrecher von ARD und ZDF“ (im Blog: „Die Propagandaschau“) und prüfen Sie die Gegenargumentation unter völkerrechtlichen Aspekten**
<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/04/08/auf-kriegsfuss-mit-dem-voelkerrecht-die-verbrecher-von-ard-und-zdf/>

1. Grundlagen und Besonderheiten der Völkerrechtsordnung

- a) Strukturelle Unterschiede zwischen Völkerrecht (VR) und innerstaatlichem Recht: dem **völkerrechtlichen „horizontalen“ Rechtssystem** fehlen übergeordnete Organe der Rechtssetzung, Rechtsdurchsetzung und (selbst angesichts des IGH) der Rechtsprechung, da souveräne Staaten die wichtigsten Völkerrechts-subjekte sind
- b) VR beruht auf Zustimmung seiner Objekte: souveräne Staaten sind gleichzeitig Normsetzer und -adressaten
- c) Unter **Völkerrecht** sind jene **rechtlichen Normen** zu verstehen, welche die **Beziehungen zwischen Völkerrechtssubjekten** regeln („Koordinierungs-ordnung“ i.S. v. G. Jellinek) und die **nicht dem internen Recht eines dieser Subjekte angehören**.
- d) **Rechtsquellen** (siehe auch C.)
 - Abgrenzung des Völkerrechts nach dessen Quellen, d.h. Normerzeugungsverfahren im „**klassischen Katalog**“ **des Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes** (IGH-Statut), dessen Aufzählung jedoch **nicht abschließend** ist:
 - Verträge, Völkergewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze werden als **Quellen** genannt,
 - Hilfsmittel sind Judikatur und Doktrin (Völkerrechtslehre);
 - Beschlüsse internationaler Organisationen und einseitige Rechtsgeschäfte werden nicht erwähnt. Beachte: Die **Beschlüsse des Sicherheitsrates** der Vereinten Nationen haben für die Mitglieder der UN bindende Wirkung (Art. 25 UNC); Sie stellen **Rechtssätze** des Völkerrechts dar! Beschlüsse der Generalversammlung der UN haben hingegen nach Art. 10 UNC nur empfehlende Wirkung. („soft law“; vgl. auch Art. 12 UNC).
 - Zum **Aufbau einer Resolution** vgl.:
<https://bestdelegate.com/model-un-made-easy-how-to-write-a-resolution/>
 - Eine wesentliche Rolle spielt „**soft law**“ (unterhalb der Schwelle der völkerrechtlichen Verbindlichkeit), z.B.:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) als politisches Dokument; rechtsverbindlich sind indes diejenigen Gehalte der AEMR, die als Völkergewohnheitsrecht anerkannt sind. Nach mehr als 70 Jahren ist die AEMR inzwischen als weitgehend rechtsverbindlich anerkannt.
- Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) aus 1975 (beide stellen Beschlüsse internationaler Organisationen dar). „Weiches VR“ kann wegen Publizität wirksamer sein als manch völkerrechtlicher Vertrag

2. Das System des Menschenrechtsschutzes: Referenzgebiet des „Besonderen Teils“ des Völkerrechts

- a) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 (ursprünglich eine politische Erklärung und zugleich teilweiser Ausdruck von Völkergewohnheitsrecht)
- b) Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
- c) Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
 - **Lesen Sie hierzu:**
Herdegen, Völkerrecht, 19. Aufl. 2020, §§ 47, 48
- d) Die Stellung des Individuums im Völkerrecht als Ergebnis menschenrechtlicher Verbürgungen und humanitärer Verpflichtungen („partikuläres Völkerrechtssubjekt“)
 - Der völkerrechtliche Status des Individuums hinsichtlich seiner Rechte
 - Der völkerrechtliche Status des Individuums hinsichtlich seiner Pflichten: die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Individuums im Völkerstrafrecht (Art. 25 IStGH-Statut)
 - Fall "La Grand": Der IGH stellt fest, dass Art. 36 Abs. 1 der Wiener Konsularrechtskonvention auch Individualrechte der betroffenen Personen begründet.
vgl. Federal Republic of Germany vs. United States, Urteil des US Supreme Court v. 3. März 1999:
<http://www.law.cornell.edu/supct/html/127ORIG.ZPC.html> sowie *La Grand Case* (Germany v. United States of America) beim Internationalen Gerichtshof: Urteil v. 27.6.2001:
https://www.jstor.org/stable/20826160?seq=1#metadata_info_tab_contents
B. Grzeszick, Rechte des Einzelnen im Völkerrecht, AVR 2005, 312 ff.
 - **Lesen Sie hierzu:**
K. Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. 2018, § 9 Rn. 7-9
- e) Die sog. mandatierte „humanitäre Intervention“ bei genozidartigen Vorgängen
 - aa) Die Voraussetzung einer *gross and systematic violation of human rights*
 - bb) Die konfligierenden Prinzipien (namentlich in Form des Interventionsverbots)
 - cc) Die Schutzverantwortung des Sicherheitsrates („responsibility to protect“) als „pro-aktives“ (Reform-)Element der Friedenssicherung der Vereinten Nationen
 - **Lesen Sie hierzu:**
Herdegen, Völkerrecht, 19. Aufl. 2020, § 41, Rn. 25
D. Peters, Menschenrechtsschutz in der internationalen Gesellschaft, 2020.
- f) Die Intervention „auf Einladung“ (s. Punkt B. V.)

II. Die Verbindungslinien des nationalen Verfassungsrechts zum Völkerrecht

1. Das Bekenntnis des Grundgesetzes zu einer offenen Staatlichkeit (Präambel und Art. 24 GG)
2. Die monistische und die dualistische Theorie
3. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts als Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25 GG)

4. Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen und ihr Rang im innerstaatlichen Recht (Die Verbandskompetenz des Bundes: „auswärtige Angelegenheiten“ nach Art. 73 Abs. 1 Ziff. 1 GG; Art. 32 GG; die Stellung des Bundespräsidenten: Art. 59 Abs. 1 GG; die Zustimmung oder Mitwirkung der gesetzgebenden Organe des Bundes: Art. 59 Abs. 2 GG)

- **Lesen Sie hierzu:**

Kunig, in: W. Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2019, 2. Abschn. Rn. 1-27, 62-85, 115-119, 137-158, 163

III. Die Grundzüge des humanitären Völkerrechts als Referenzgebiet des „Besonderen Teils“ des Völkerrechts: Die vier Genfer Abkommen v. 12.8.1949 sowie die Zusatzprotokolle I und II v. 8.6.1977 – dargestellt u.a. anhand der „Operation Neptune’s Spear“ (Abbottabad, 1. Mai 2011)

1. Der Begriff des „bewaffneten Konflikts“
2. Das Verhältnis der völkerrechtlich garantierten Menschenrechte zum humanitären Völkerrecht: Die parallele Geltung beider Regime bei teilweiser Spezialität des humanitären Völkerrechts
3. Der Schutzbereich der vier Konventionen
4. Internationale und nicht-internationale bewaffnete Konflikte: Die gemeinsamen Artikel 2 und 3 der vier Genfer Konventionen
5. Der Schutz von Zivilpersonen und die Behandlung von Kombattanten

- **Lesen Sie hierzu:**

Arbeitspapier 5 der Vorlesung als Einstieg
Herdegen, Völkerrecht, 19. Aufl. 2020, § 56

IV. Die Völkerrechtssubjekte

- **Lesen Sie hierzu:**

Subjects of International Law, OPIL;

<http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1476>

1. Die Staaten als primäre Völkerrechtssubjekte

- a) Der Begriff der Souveränität

- **Lesen Sie hierzu:**

AP 1 mit weiterführenden Literaturhinweisen

Sovereignty, OPIL

<http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1472>

- b) Die Drei-Elemente-Lehre

- **Lesen Sie hierzu:** G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1923, S. 140 ff.

- c) Die Montevideo-Konvention vom 26.12.1933

- d) Fall: Das Fürstentum Sealand

- **Lesen Sie hierzu:** VG Köln, Urteil v. 3.5.1978, DVBl. 1978, 510 ff.

- e) Dismembration und Inkorporation von Staaten sowie die Staatennachfolge

- f) Der Untergang von Staaten: die failing states und failed states-Problematik

- g) Die Anerkennung von Staaten, Regierungen, Befreiungsbewegungen (Art. 1 Abs. 4 ZP I) und Aufständischen

- **Lesen Sie hierzu:** K. Ipsen, Völkerrecht, 7. Aufl. 2018, § 7 Rn. 160-187 sowie (zu den Aufständischen) § 11 Rn. 13 ff.

- Aus der jüngeren Anerkennungspraxis der Bundesrepublik Deutschland mit Blick auf Staaten, die sich **im Konsens mit dem Rumpfstaat für unabhängig erklärt haben**, vgl. etwa die Anerkennung des Südsudans (als 54. afrikanischer Staat) durch die Bundesrepublik Deutschland nach dem Friedensabkommen 2005 und dem Referendum 2011– <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/68785/regierung-beschliesst-erkennung-suedsudans-16-06-2011>
- **Studieren** Sie die Fälle der Anerkennung von Rebellenregierungen und - im Rahmen innerstaatlicher Auseinandersetzungen - demokratisch gewählter Staatsoberhäupter;
 - Anerkennung des libyschen Nationalrats der Rebellen als „legitime Vertretung des libyschen Volkes“ durch Frankreich (10. März 2011), sodann Großbritannien, Deutschland, Italien, die Türkei, schließlich auch durch die Libyenkontaktgruppe einschließlich der USA (3. August 2011) und das Verhältnis dieses Aktes zur (fortdauernden?) Anerkennung der unter der Regierung Gaddafi getätigten staatlichen Hoheitsakte;
 - Anerkennung der „Nationalen Koalition der syrischen Revolutions- und Oppositionskräfte“ als die „einzig legitime Vertretung des syrischen Volkes“ durch die USA (12.12.2012) und sodann als Mitglied der Arabischen Liga (26.3.2013). In der EU entbrennt ein Streit über die Aufrechterhaltung des gegen Syrien verhängten Waffenembargos, da das Vereinigte Königreich und Frankreich für eine direkte Bewaffnung der syrischen Rebellen plädieren (15.3.2013)
 - Anerkennung des am 28.10.2010 gewählten Präsidenten Ouattara (Elfenbeinküste) durch Frankreich und die NATO-Bündnisstaaten
 - Anerkennung des venezolanischen „Interimspräsidenten“ Juan Guaidó durch die USA
Trump am 23.01.2019: „Today, I am officially recognizing the President of the Venezuelan National Assembly, Juan Guaido, as the Interim President of Venezuela. In its role as the only legitimate branch of government duly elected by the Venezuelan people, the National Assembly invoked the country’s constitution to declare Nicolas Maduro illegitimate, and the office of the presidency therefore vacant. The people of Venezuela have courageously spoken out against Maduro and his regime and demanded freedom and the rule of law. [...]“

- **Studieren Sie die Kriterien zur Anerkennung von Staaten**

- mit Blick auf die einseitige Erklärung der Unabhängigkeit der *Provisional Institutions of Self-Government of Kosovo* von Serbien vgl. das Gutachten („Advisory Opinion“) des IGH v. 22. Juli 2010 (<http://www.icj-cij.org/files/case-related/141/141-20100722-ADV-01-00-EN.pdf>):
- „[...] The Court does not consider that it is necessary to address such issues as whether or not the declaration has led to the creation of a State or the status of the acts of recognition in order to answer the question put by the General Assembly. The Court accordingly sees no reason to reformulate the scope of the question [...].“

2. Die Internationalen Organisationen als sekundäre Völkerrechtssubjekte

3. Sonstige traditionelle Völkerrechtssubjekte

- a) Der Heilige/Apostolische Stuhl (in Abgrenzung zum Staat Vatikanstadt)
- b) Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz („als Schutzmacht“)
- c) Der Malteserorden
- d) Unterscheidung der traditionellen Völkerrechtssubjekte von den Internationalen Organisationen als *sekundäre* Völkerrechtssubjekte

B. Prinzipien des Völkerrechts über die Beziehungen zwischen den Staaten (Auswahl)

I. Die Grundsätze des Art. 2 UNC

II. Die „Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation among States in Accordance with the Charter of the United Nations“ (24.10.1970 - GA-Res. 2625 [XXV])

1. Die Inhalte der „Friendly Relations Declaration“
2. Der Rechtscharakter der Declaration der Generalversammlung
 - **Lesen Sie hierzu:** Friendly Relations Declaration (1970), OPIL, <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e938>

III. Der Grundsatz der souveränen Gleichheit (Art. 2 Ziff. 1 UNC)

1. Die Pflicht zur Achtung der Rechtspersönlichkeit anderer Staaten
2. Die Unverletzlichkeit der territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit des Staates
3. Das Recht zur freien Wahl des politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Systems
4. Die Pflicht zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen und zum Zusammenleben mit anderen Staaten

Exkurs: Die Pflichten, die sich aus *ius cogens*-Normen ergeben, und die *erga omnes*-Pflichten der Staaten

- **Lesen Sie hierzu**

- zum Einstieg nochmals AP 1
- Herdegen, Völkerrecht, 19. Aufl. 2020, § 16 Rn. 14 ff. (*ius cogens*) sowie § 39 Rn. 1 ff. (Verpflichtungen *erga omnes*)
- OPIL, Obligations *erga omnes*;
<http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1400>

5. Der Grundsatz der staatlichen Immunität

- **Lesen Sie hierzu:**

- zum Einstieg AP 8
- Kau, in: W. Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2019, Dritter Abschnitt, Rn. 87 ff.
- OPIL, State Immunity
<http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e2184>

IV. Das allgemeine Gewaltverbot (Art. 2 Ziff. 3 UNC), das Verbot der Angriffshandlung (Art. 39 UNC) und das Selbstverteidigungsrecht im Fall des bewaffneten Angriffs (Art. 51 UNC)

- **Lesen Sie insgesamt hierzu *intensiv*:**

- zum Einstieg AP 7;
- Herdegen, Völkerrecht, 19. Aufl. 2020, § 34

1. Der Grundsatz des Art. 2 Ziff. 3 i.V.m. Ziff. 2 UNC

- **Lesen Sie:**

- OPIL, Use of Force;
<http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e428>

2. Der Nicaragua-Fall in der Rspr. des IGH (1986)
 - **Lesen Sie:**
 - O. Dörr: Kompendium völkerrechtlicher Rechtsprechung, 2004, S. 410 ff.
3. Die Diskrepanz zwischen der „Gewaltanwendung“ (Art. 2 Ziff. 3 UNC verbietet *jede* Form physischer Gewalt) und einer „Angriffshandlung“ (Art. 39 UNC) bzw. einem „bewaffneten Angriff“ (Art. 51 UNC).
4. Die Aggressionsdefinition nach Res. 3314 (XXIV) bestimmt *nicht* den Begriff des „bewaffneten Angriffs“ („armed attack“) des Art. 51 UNC, sondern den Begriff der „Angriffshandlung“ („act of aggression“) nach Art. 39 UNC. Die Begriffe „armed attack“ und „act of aggression“ entsprechen sich inhaltlich nicht. **Bei allen Unsicherheiten über Inhalt und Umfang der beiden Begriffe kann doch festgestellt werden, dass der Begriff des „bewaffneten Angriffs“ gegenüber dem der „Angriffshandlung“ der engere Begriff ist** (A. Randelzhofer, in: B. Simma, Hrsg., Charta der Vereinten Nationen, 1991, Art. 51 Rn. 16). Das Nicaragua-Urteil des IGH hat in diesem Zusammenhang nicht zu einer Klärung geführt. **Ein bewaffneter Angriff kann nur angenommen werden, wenn Gewalt in größerem Umfang („massiverer Gewalteinsatz“) angewendet wird (Ausschließung namentlich von Grenzzwischenfällen).**
 - **Lesen Sie zum Begriff der „Angriffshandlung“ nach Art. 39 UNC (act of aggression) intensiv:**
 - Definition of Aggression (Res. 3314 (XXIX) der Generalversammlung v. 14.12.1974
 - Beachten Sie: Nach der Entstehungsgeschichte war eine Definition des „bewaffneten Angriffs“ (Art. 51 UNC) **nicht** beabsichtigt!
 - OPIL, Aggression
<http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e236?prd=EPIL>
5. Der Vertrag über den Waffenhandel („landmark Arms Trade Treaty“ – ATT), der erste verbindliche Kontrollvertrag für den internationalen Handel mit konventionellen Waffen (zu dieser Aufgabe der UN vgl. Art. 26 UNC), der am 2. April 2013 von der Generalversammlung verabschiedet wurde (am 24.12.2014 in Kraft getreten), stützt sich materiell insbesondere auf das Gewaltverbot; er ist damit Ausfluss der Bestimmung der UN als einem System kollektiver Sicherheit (Art. 1 Ziff. 1, Art. 2 Ziff. 3 und 6 UNC), das zugleich der Verteidigung der Menschenrechte (Art. 1 Ziff. 3 UNC) dient (vgl. die sechste Erwägung der Präambel sowie den 4. Grundsatz des ATT-Vertrags).
<http://www.un.org/disarmament/ATT/>
6. Das System kollektiver Sicherheit
 - **Lesen Sie:**
 - OPIL, Collective Security
<http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e270>
7. Die Durchsetzung des Gewaltverbots nach Kapitel VI und VII der UNC
 - a) Die Parteien einer Streitigkeit und der Sicherheitsrat als Akteure nach Kap. VI der UNC
 - b) Der Sicherheitsrat als ausschließlicher Akteur nach Kap. VII der UNC
 - c) Das sog. völkerrechtliche „Gewaltmonopol“ des Sicherheitsrates und seine Durchsetzung
 - d) Die friedlichen (Art. 41 UNC) und die militärischen (Art. 42 UNC) Sanktionsmaßnahmen
8. Das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UNC
 - **Lesen Sie hierzu:**

- OPIL, Self-Defence
<http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e401?prd=EPIL>

V. Das Interventionsverbot (Art. 2 Ziff. 7 UNC)

- **Lesen Sie hierzu** (siehe bereits oben A. I. 2 e):
 - Intervention „à la demande“: Der Einsatz Frankreichs gegen die Islamisten in der Sahel-Zone Malis am 15.1.2013 auf der Grundlage der Res. des Sicherheitsrates 2085/2012 v. 20.12.2012, sodann gebilligt durch den Sicherheitsrat – vgl. das „Statement“ des Präsidenten des Sicherheitsrates v. 15.1.2013: “Threats to international peace and security caused by terrorist acts”
http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/PRST/2013/1

VI. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1 Ziff. 2 UNC, Art. 1 Abs. 1 IPbpR, Art. 1 Abs. 1 IPwskR)

1. Die „Völker“ als Träger des Selbstbestimmungsrechts
 - Die Unterscheidung von Volk und Staatsvolk durch das – allein das Staatsvolk auszeichnende - einigende Band der Staatsangehörigkeit
 - Das „Volk“ im *ethnischen* Sinne als unbestimmter Rechtsbegriff: subjektive und objektive Elemente
2. Minderheiten und Indigene
3. Der Schutzgehalt des Selbstbestimmungsrechts
 - **Lesen Sie hierzu intensiv:**
 - zum Einstieg AP 9
 - Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 11. Aufl. 2020, Kap. 3.1.8
 - OPIL, Self-Determination
<http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e873>

C. Das Rechtsquellensystem des Völkerrechts

- **Lesen Sie hierzu:**
 - Herdegen, Völkerrecht, 19. Aufl. 2020, § 15 - § 17
 - OPIL, Treaties
<http://opil.ouplaw.com/abstract/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1481?prd=EPIL>

I. Die Kodifizierung der Rechtsquellen des Völkerrechts in Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut

1. Rechtsquellen (Art. 38 Abs. 1 lit. a-c IGH-Statut)
2. Rechtserkenntnisquellen (Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut)
3. Keine Hierarchisierung der Rechtsquellen
4. Die besondere Stellung des „ius cogens“ (Art. 53, 54 WVK) als Normen mit zwingendem Charakter, die die Grundlage der internationalen Gemeinschaft bilden.

II. Völkerrechtliche Verträge (Art. 2 Abs. 1 lit. a WVK)

1. Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK-1969)
2. Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und Internationalen Organisationen (1986)
3. Das Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Verträge (1978)

4. Einteilung der Verträge
5. Das Verbot von Verträgen zu Lasten Dritter (Art. 34 WVK)
6. Der Abschluss von Verträgen
 - a) Das zusammengesetzte Verfahren bei Staatsverträgen und sonstige Verträgen
 - b) Die völkerrechtliche Ratifikation als Schlusspunkt des zusammengesetzten Verfahrens (Art. 14 Abs. 2, Art. 16 WVK)
 - c) Das einfache Verfahren bei Verwaltungsabkommen (Verhandlungen, gelegentlich Paraphierung und Unterzeichnung nach Art. 12 Abs. 1 WVK)
 - d) Das innerstaatliche Ratifikationsverfahren nach dem Grundgesetz bei Staatsverträgen (Art. 32, 59 GG)
7. Das Inkrafttreten der Verträge (Art. 24, 25 WVK)
8. Vorbehalt zu völkerrechtlichen Verträgen (Art. 2 Abs. 1 lit. d, Art. 19 ff. WVK)
9. Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge
 - a) Die grammatikalische Auslegung (*Ordinary meaning rule* - Art. 31 Abs. 1 WVK: „nach der ... seinen Bestimmungen zukommenden Bedeutung“) im Gesamtkontext (Vertragswortlaut, Präambel und Anlagen) und „nach Treu und Glauben“
 - b) Die historische Auslegung: die Bedeutung der *travaux préparatoires*
 - c) Die systematische Auslegung (Art. 31 Abs. 2 lit. a und b WVK)
 - d) Die Berücksichtigung jeder späteren Übereinkunft, jeder späteren Übung (*subsequent practice*) sowie (als Auffangnorm zur Wahrung der inneren Kohärenz der Völkerrechtsordnung) der zwischen den Vertragsparteien anwendbaren vertraglichen, völkergewohnheitsrechtlichen oder rechtsatzmäßigen Völkerrechtssätze (Art. 31 Abs. 3 WVK)
 - e) Die teleologische Auslegung und ihre Fortentwicklung zum Effektivitätsgrundsatz (Art. 31 Abs. 1 WVK: „im Lichte seines Zieles und Zweckes“)
10. Die Ungültigkeit (Art. 46-50 WVK) und Nichtigkeit von Verträgen (insbesondere „der Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts“ – *ius cogens* – nach Art. 53 WVK)
 - Die *ius cogens*-Normen als Ausschnitt aus den Verpflichtungen der Staaten *erga omnes* (siehe unter B. III. 4)

III. Gewohnheitsrecht

1. Das objektive und das subjektive Element des Gewohnheitsrechts: Staatenpraxis (*longa consuetudo*) und die Anerkennung der Übung als Recht oder zumindest als Notwendigkeit (*opinio iuris sive necessitatis*)
2. Der *persistent objector*: das kontinuierliche Aufbegehren eines Staates gegen das Entstehen einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm
3. Der *subsequent objector*: die Bindung von Neustaaten an überkommenes Völkergewohnheitsrecht

IV. Allgemeine Rechtsgrundsätze

1. Anerkannte Rechtsprinzipien, die den nationalen Rechtsordnungen gemeinsam sind (Haftung, Entschädigung; ungerechtfertigte Bereicherung, Eigentumsschutz, Indemnität etc.)

2. Unterscheidung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts als Emanationen des Völkergewohnheitsrechts (bspw. die Gleichheit und Unabhängigkeit der Staaten) von den materiellen Regeln des Völkerrechts (bspw. der Grundsatz von Treu und Glauben, der Grundsatz „pacta sunt servanda“)

V. Resolutionen der Vereinten Nationen und anderer Internationaler Organisationen

1. Die rechtliche Unverbindlichkeit der Resolutionen der Generalversammlung nach Art. 10 UNC (Verhältnis zu Art. 25 UNC)
2. Widerspiegelung von Völkergewohnheitsrecht in den Resolutionen der Generalversammlung
3. Die Resolutionen des Sicherheitsrates der UN als Rechtssätze (oben A.I.1 d)